

Reglement

betreffend die Beitragserhebung für die Wasserversorgung
in der Einwohnergemeinde Rothrist

vom 26. November 2020

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rothrist,

gestützt auf § 34 Abs. 2, 2bis und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

beschliessen:

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Beitragserhebung für die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Rothrist.

Art. 2

Beitragsarten

¹ Für den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung haben die Grundeigentümer die folgenden, einmaligen Beiträge zu entrichten:

- a) Netzanschlussbeitrag;
- b) Netzkostenbeitrag;
- c) Erschliessungsbeitrag.

² Für den Betrieb der Wasserversorgung haben die Grundeigentümer wiederkehrende Benützungsgebühren zu entrichten.

Art. 3

Netzanschlussbeitrag

¹ Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der Erstellungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Leitungsanlagen der Wasserversorgung.

² Mit dem Netzanschlussbeitrag werden die folgenden Aufwendungen der Betreiberin der Wasserversorgung abgegolten:

- a) Planung und Projektierung der wassertechnischen Erschliessung;
- b) Bauleitung für die wassertechnische Erschliessung;
- c) Koordination mit bauseits beauftragter Tiefbauunternehmung;
- d) Administration;
- e) Leitungsbau;
- f) Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters;
- g) Materiallieferung für die wassertechnische Erschliessung (Leitungsrohr und sonstige technische Einrichtungen);

³ Alle übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit wassertechnischen Erschliessung des Grundstücks, namentlich Tiefbau-, Maurer- und Spitzarbeiten für Hausanschlussleitungen, die Erwirkung erforderlicher Durchleitungsrechte oder ausserordentliche Aufwendungen, liegen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung des Grundeigentümers.

Art. 4

Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag für die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage.

Art. 5

Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag dient der Deckung der Zusatzkosten für die Erschliessung von unbebauten Grundstücken. Er wird zusätzlich zum Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag erhoben.

Art. 6

Bemessung des Netzanschlussbeitrags

¹ Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich anhand der Länge der Hausanschlussleitung (in Metern) sowie der Leitungsnennweite (in mm).

² Für den dauerhaften Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage bis und mit Leitungsnennweite 90 mm werden folgende Netzanschlussbeiträge erhoben (exkl. MWST):

Leitungsnennweite (mm)	CHF für erste 20 m Länge (exkl. MWST)	CHF für je weitere 10 m Länge (> 21 m) (exkl. MWST)
≤ 50	4'000.00 – 4'600.00	550.00 – 750.00
63	5'300.00 – 6'300.00	900.00 – 1'100.00
75	7'400.00 – 8'800.00	1'300.00 – 1'600.00
90	7'900.00 – 9'700.00	1'700.00 – 2'100.00

³ Die Höhe der Beiträge innerhalb der Bandbreiten (Abs. 2) setzt der Gemeinderat auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

⁴ Mehrkosten, welche entstehen, weil eine Hausanschlussleitung nicht auf der kürzesten Trasse möglich ist, bautechnische Erschwernisse bestehen und/oder der Hausanschlusskasten nicht unmittelbar nach der Gebäudeeinführung positioniert ist, werden dem Grundeigentümer des betreffenden Grundstücks überbunden.

⁵ Der Netzanschlussbeitrag für dauerhafte Neuanschlüsse mit Leitungsnennweite grösser als 90 mm, für Sprinkleranlagen und für temporäre Anschlüsse bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage anfallen.

Art. 7

Bemessung des Netzkostenbeitrags

¹ Der Netzkostenbeitrag bemisst sich bei Hausanschlussleitungen nach der Leitungsnennweite (in mm), bei Sprinkleranlagen nach dem Belastungswert (in Liter pro Minute).

² Für den Neuanschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlage werden folgende Netzkostenbeiträge erhoben (exkl. MWST):

Leitungsnennweite (mm)	CHF (exkl. MWST)
≤ 50	4'000.00 – 4'400.00
63	6'100.00 – 7'300.00
75	8'600.00 – 10'400.00
90	12'200.00 – 14'800.00
125	23'700.00 – 28'900.00
160	38'700.00 – 47'300.00
200	60'500.00 - 73'900.00
250	94'500.00 – 115'500.00

³ Die Höhe der Beiträge innerhalb der Bandbreiten (Abs. 2) setzt der Gemeinderat auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

⁴ Beim Neuanschluss eines Mehrfamilienhauses wird zusätzlich zum Netzkostenbeitrag gemäss Abs. 2 für jede weitere Wohnung zusätzlich ein pauschaler Netzkostenbeitrag von CHF 600.00 erhoben (exkl. MWST).

⁵ Für den Neuanschluss einer Tiefgarage eines Mehrfamilienhauses wird ein pauschaler Netzkostenbeitrag von CHF 1'000.00 erhoben (exkl. MWST).

⁶ Für Sprinkleranlagen wird ein Netzkostenbeitrag von CHF 30.00 pro Liter pro Minute erhoben (exkl. MWST).

⁷ Der Netzkostenbeitrag für die Erweiterung bestehender Anschlüsse bemisst sich nach der Differenz zwischen der neuen und der bestehenden Leitungsnennweite. Ausgenommen sind Anschlüsse, welche bei ihrer Erweiterung oder Veränderung 60 Jahre oder älter sind. Für sie gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.

⁸ Bei Reduktion des Belastungswerts bestehender Anschlüsse werden keine Beiträge zurückerstattet.

Art. 8

Bemessung des Erschliessungsbeitrags

Der Erschliessungsbeitrag bestimmt sich nach den effektiven Zusatzkosten des Anschlusses sowie nach Massgabe der anteilmässigen wirtschaftlichen Sonder Vorteile für die einzelnen Grundstücke.

Art. 9

Wiederkehrende Benützungsgebühren

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Art. 10

Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr für die Wasserversorgung beträgt:

Verbrauchsobjekt	CHF pauschal (exkl. MWST)
Einfamilienhaus	60.00 – 100.00
MFH pro Wohnung	40.00 – 60.00
Industrie-/Gewerbeleitung Ø ≤ 50 mm	100.00 – 130.00
Industrie-/Gewerbeleitung Ø ≤ 80 mm	200.00 – 300.00
Industrie-/Gewerbeleitung Ø ≤ 100 mm	300.00 – 400.00
Industrie-/Gewerbeleitung Ø ≤ 150 mm	600.00 – 800.00
Industrie-/Gewerbeleitung Ø ≤ 200 mm	800.00 – 1'000.00
Industrie-/Gewerbeleitung Ø ≤ 250 mm	1'200.00 – 1'500.00
Zusätzliche Gewerbe- oder Wohneinheit	40.00 – 60.00

² Die Höhe der Grundgebühr innerhalb der Bandbreiten (Abs. 1) setzt der Gemeinderat auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

³ Für Sprinkleranlagen ohne Wasserzähler und für spezielle Wasserzähler setzt die Betreiberin der Wasserversorgung im Einzelfall kostendeckende Grundgebühren fest.

Art. 11

Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr für Wasser beträgt zwischen CHF 1.20 und CHF 1.50 pro m³ (exkl. MWST).

² Die Höhe der Verbrauchsgebühr innerhalb der Bandbreite (Abs. 1) setzt der Gemeinderat auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

³ Für temporären Wasserverbrauch (z.B. Bauwasser) sowie für die Hydrantenbenützung setzt die Betreiberin der Wasserversorgung im Einzelfall kostendeckende Verbrauchsgebühren fest.

Art. 12

Härtefälle und besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat ist auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Beiträge und Gebühren nach pflichtgemässen Ermessen ausnahmsweise anzupassen.

Art. 13

Berechtigung zur Beitragserhebung

Von der Einwohnergemeinde Rothrist konzessionierte Betreiber der Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet sind zur Beitragserhebung berechtigt.

Art. 14

Verfügungskompetenz und Rechtsschutz

¹ Soweit konzessionierte Betreiber der Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet öffentliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie Verfügungskompetenz.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007.

Art. 15

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rothrist beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2020.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Ralph Ehrismann

Stefan Jung